

Ausführungsbestimmungen der HAWK, Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit zu der Verordnung über Staatlich anerkannte Sozialarbeiter/Sozialpädagogen vom 08.08.1983 / 22.08.1990 für AbsolventInnen des Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit Hildesheim/ Holzminden

Stand: 05. Februar 2008

Übergangsvorschrift für die Ausführungsbestimmungen

zu der Verordnung über staatlich anerkannte Sozialarbeiter / Sozialpädagogen vom 08. 08. 1983 / 22. 08. 1990 gemäß der entsprechenden Fachbereichsratsbeschlüsse.

Diese Ausführungsbestimmungen werden entsprechend für den Abschluss Bachelor of Arts Studiengang Soziale Arbeit Hildesheim mit den nachstehenden Änderungen/Ergänzungen angewandt.

Zu § 1 (2) Zeugnis

Das Zeugnis wird gemäß dem (Muster)ausgestellt; für Bewerberinnen erfolgt die Berufsbezeichnung in weiblicher Form. Das Zeugnis wird vom Dekan/ Dekanin und von der Beauftragten für die staatliche Anerkennung unterschrieben. Die Zeugnisausgabe erfolgt frühestens einen Tag nach Beendigung der berufspraktischen Tätigkeit.

Zu § 2 (1) Beginn und Ende der berufspraktischen Tätigkeit

Die berufspraktische Tätigkeit kann frühestens einen Tag nach erfolgreichem Abschluss des letzten Prüfungsteils der Bachelor-Prüfung begonnen werden.

Vergütung, Zeitrahmen

Die Vergütung erfolgt in der Regel durch den Anstellungsträger nach Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst Bund /Länder oder nach den Tarifverträgen der Wohlfahrtsverbände oder in Anlehnung an diese Regelungen. Die berufspraktische Tätigkeit kann auch in Teilzeit mit entsprechenden Fristenverlängerungen durchgeführt werden.

Zu § 2 (2) Verlängerung bei Terminüberschreitungen und Ausfallzeiten

Um eine planmäßige Ausbildung sicherzustellen, wird die berufspraktische Tätigkeit in der Regel um die Ausfallzeiten verlängert.

Zu § 2 (3) Verkürzung

Eine Anerkennung einer gleichwertigen hauptberuflichen Tätigkeit vor dem Studium auf die sechsmonatige berufspraktische Tätigkeit nach Abschluss des Bachelor-Studiums wird nicht vorgenommen.

Zu § 3 (1) Ausbildungsstellen

Die berufspraktische Zeit von sechs Monaten muss in einer geeigneten Ausbildungsstelle abgeleistet werden.

In begründeten Ausnahmefällen kann innerhalb der ersten zwei Monate ein Wechsel in eine andere Ausbildungsstelle vorgenommen werden; dies entscheidet mit einer schriftlichen ausführlichen Begründung der/ die Beauftragte für die Staatliche Anerkennung. Ein solcher Wechsel ist maximal einmal möglich.

Zu § 4 (2) Ausbildungsvertrag / -plan

Gemäß § 2 Abs. 2, Nr. 1 muss der Ausbildungsvertrag einschließlich des Ausbildungsplans innerhalb eines Monats nach Beginn der Tätigkeit der Fachhochschule vorgelegt werden.

Der Ausbildungsplan muss in der Darstellung des zeitlichen Ablaufs und der Ausbildungsabschnitte zwischen verwaltungspraktischen und sozialpädagogischen Lernzielen differenzieren. Dabei ergeben sich folgende Möglichkeiten:

1. Zeitliche Gliederung zwischen der praktischen Sozialarbeit / Sozialpädagogik und der damit verbundenen Verwaltungstätigkeit.
2. Integrierte Ausbildung mit annähernd gleichen Anteilen praktischer Sozialarbeit / Sozialpädagogik und der damit verbundenen Verwaltungstätigkeit; das gilt sowohl, wenn die berufspraktische Tätigkeit in einer, als auch, wenn sie in zwei Einrichtungen abgeleistet wird.

Zu § 5 Begleitende Lehrveranstaltung

Der Umfang der begleitenden Lehrveranstaltungen wird auf 7 Tage festgelegt. Diese teilen sich in Einführungsveranstaltungen und Reflexionsseminare auf.

Zu § 6 (1) Beurteilung

Es ist eine Beurteilung vorzulegen. Gem. § 6 (1) der Verordnung ist für die sechsmonatige berufspraktische Tätigkeit von der Ausbildungsstelle eine Praktikumsbeurteilung zu erstellen. Diese ist bis spätestens vier Wochen vor dem Kolloquiumstermin bei der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit einzureichen.

Zu § 6 (2) Praxisbericht

Die BerufspraktikantIn fertigt während der berufspraktischen Tätigkeit einen Praxisbericht an. Eine Ausfertigung des Praxisberichtes wird über die Ausbildungsstelle der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit so rechtzeitig zugeleitet, dass er vier Wochen vor dem Kolloquium vorliegt.

Zu § 7 Antrag auf Zulassung zum Kolloquium

Die BewerberIn stellt fristgemäß einen Antrag auf Zulassung zum Kolloquium.

Zu § 7 (1) 2 Nachweise über begleitende Lehrveranstaltungen

Bedingt dadurch, dass das Ende der berufspraktischen Tätigkeit und der Kolloquiumstermin nicht immer übereinstimmen, wird der § 7 (1) 2 dahingehend interpretiert, dass ausnahmsweise die Nachweise über die begleitenden Lehrveranstaltungen in diesen Fällen auch nach dem Kolloquium die Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit vorgelegt werden können. Die Zeugnisausgabe erfolgt erst nach Vorlage aller Nachweise.

Zu § 7 (1) 4 Zweitausfertigung Praxisbericht

Die BewerberIn reicht der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit, bis spätestens vier Wochen vor dem Kolloquiumstermin eine weitere Ausfertigung ihres Praxisberichtes ein.

Zu § 7 (2) Ausgestaltung der Verlängerung

Über die Ausgestaltung der Verlängerung der berufspraktischen Tätigkeit entscheidet die begleitende DozentIn, nach Stellungnahme durch die Ausbildungsstelle.

Zu § 8 Kolloquium

Das Kolloquium findet in der Regel in den letzten sechs Wochen der berufspraktischen Tätigkeit statt. Die BewerberInnen sind von der Ausbildungsstelle für die Teilnahme am Kolloquium freizustellen.

Zu § 8 (2) PrüferInnen

Für die Bestellung der PrüferInnen ist die Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit zuständig.

Zu § 8 (4) Teilnahme des / der AnleiterIn beim Kolloquium

Auf Vorschlag des / der Bewerbers / in und mit Zustimmung der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit kann die AnleiterIn am Kolloquium teilnehmen.

Zu § 9 (2) Verlängerung bei Nichtbestehen

Über die Verlängerung der berufspraktischen Tätigkeit entscheidet die Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit auf Vorschlag der PrüferIn und nach Stellungnahme der begleitenden DozentIn.

Zu § 11 Abs. 1 Übergangsregelungen

Ein Zeugnis nach § 1 Abs. 2 erhält auf Antrag, wer berechtigt ist,

1. den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ mit Diploma-Supplement Bachelor of Arts Social Work
2. die Bezeichnung „Staatlich anerkannte SozialarbeitIn/SozialpädagogIn“ zu führen.